

# 20 JAHRE STROMMARKTLIBERALISIERUNG IN ÖSTERREICH - EINE SUBJEKTIVE BESTANDSAUFNAHME MIT AUSBLICK

Dipl.-Ing. Dr. Uwe Trattnig, Dipl.-Ing. Rudolf Haubenhofer

## Motivation und zentrale Fragestellung

Mit dem In-Kraft-Treten des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (ELWOG) am 19. 2. 1999 begann die Liberalisierung des österreichischen Strommarktes. Hohes Ziel dieser Liberalisierung war die stufenweise Abschaffung des bisher bestehenden Energiemonopols durch Elektrizitätsunternehmen bis hin zu einem freien Marktzugang für alle Energiekonsumenten. Es sollten Marktzugangsbarrieren abgeschafft, Kostenwahrheit und Transparenz eingeführt, Bürokratie abgebaut und ein stabiler Energiemarkt etabliert werden.

Heute – rund 20 Jahre später – stellt sich die Frage, inwieweit dieses Ziel erreicht worden ist und ob bzw. wie zukünftige organisatorische Verbesserungen des österreichischen Energiemarktes erreicht werden können.

## Methodische Vorgehensweise

Für die Darstellung des Sachverhaltes werden die in Österreich zu Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelwerke im Überblick und auszugsweise zitiert und durch langjährige praktische Erfahrungen der Autoren im Elektrizitätswirtschaftlichen, netztechnischen und regulatorischen Umfeld ergänzt. Praktische Einzelfallschilderungen runden die Bestandsaufnahme ab.

## Kurzfassung

Es werden folgende Bereiche betrachtet:

- Entflechtung von Unternehmen
- Transparenz
- Kostenwahrheit
- Freier Marktzugang
- Effizienz
- Bürokratie
- Prüfverfahren durch Regulator

## Entflechtung von Unternehmen

Der Grundgedanke der Strommarkliberalisierung der Europäischen Union – der Trennung der Wirkungsbereiche „Energieerzeugung“, „Energieverteilung“ und „Energiehandel“ – wurde in ganz Europa unterschiedlich, zumeist jedoch mit erheblichen Verzögerungen und zum Teil auch mit Einschränkungen, umgesetzt. Dies war ein Grund für die Entwicklung mehrerer EU-Binnenmarkttrichtlinien, die unter anderem das Ziel hatten, hier eine Beschleunigung der Strommarkliberalisierung durch verschärfte „Unbundling“-Vorschriften zu bewirken. Wesentliche Veränderungen haben hierbei die Richtlinien 96/92/EG, 2003/54/EG und 2009/72/EG bewirkt. Dennoch setzt die EU mit der vorläufig letzten Richtlinie 2019/944/EU bis 31.12.2020 weitere diesbezügliche Vorgaben.

Bereits 2006 hält die E-Control in einer Antwort auf eine entsprechende parlamentarischen Anfrage als Gründe für das fehlende Unbundling im österreichischen Strommarkt fest, dass einerseits die schleppende Umsetzung der Voraussetzungen durch fehlende diesbezügliche Landesausführungsgesetze und andererseits die zumeist lediglich als „schwache“ GmbH eingerichteten Netzgesellschaften hauptsächlich zu dem genannten Umstand führen. Solche Netzgesellschaften, die

zwar Steuerungs- und Managementfunktionen ausüben, aber definitiv keine NetzbETREIBER sind, treten oft gar nicht und nie beim Netzkunden in Erscheinung. Die wesentlichen Kernaufgaben wie Netzzugang, Netzanschlussrichtung, Netzbetrieb mit Entstörungsdiensten etc. werden beispielsweise von irgendwelchen anderen Konzerngesellschaften erbracht und tragen weder gegenüber dem Kunden noch gegenüber Behörden wie E-Control zur notwendigen Transparenz bei. Umfangreiche Dienstleistungsverträge und konzerninterne "Rechnungswesenkomplifikationskonstruktionen" verwirren wohl die für die Kostenprüfung zuständigen Stellen. Wenn solche Konstruktionen mehr als 10 (exakt 14!) Jahre nach dem Legal Unbundlingvorgaben in Österreich immer noch bestehen ist wohl eine unnötig aufgeblähte und nach wie vor sehr verwirrende Situation gegeben. Die gesetzliche Umsetzung hat sich zwar mittlerweile gebessert, der Grundgedanke einer „schwachen“ Netzbetreibergesellschaft in Form einer nicht operativ wirklich eigenständigen GmbH hat sich jedoch weitgehend gehalten. Zudem kommt verschärfend der Umstand, dass die Unbundlingvorgaben der EU nur verlangen, dass diese nur auf jene Gesellschaften angewendet werden können, die mehr 100.000 Endkunden versorgen. Bemühungen der E-Control diese Grenze in Österreich auf 50.000 Endkunden herabzusetzen, um mehr Stromgesellschaften unter die EU-Vorgaben zu bringen, scheiterte am erbitterten Widerstand der betroffenen Branche.

Zu Beginn der Liberalisierung 1999 gab es in Österreich rund 145 Netzbetreiber. Im Jahre 2006 war die Anzahl an Netzbetreiber 132 („Ausfalls- und Störungsstatistik für Österreich Ergebnisse 2006“, E-Control). 2019 belief sich die Anzahl der österreichischen Netzbetreiber auf 122 (<https://stromliste.at/verzeichnis#>). Ein Vergleich mit Deutschland in einem ähnlichen Zeitraum zeigt, dass die Anzahl der deutschen Stromnetzbetreiber im Vergleich leicht gestiegen ist. Derzeit (2019) befinden sich in Deutschland 891 Stromnetzbetreiber, die insgesamt 51,4 Mio. Zählpunkte verwalten (durchschnittlich rund 58.000 Zählpunkt je Netzbetreiber, „Bundesnetzagentur“). In Österreich gab es 2018 rund 6,2 Mio. Zählpunkte – das entspricht ungefähr 51.000 Zählpunkten pro Netzbetreiber. Die Struktur der österreichischen Netzbetreiber nähert sich damit der deutschen Struktur allmählich an. Der Schweizer Strommarkt ist derzeit erst teilliberalisiert und ist mit derzeit rund 640 Stromversorgern bei 5,6 Mio. Messpunkten wesentlich kleinteiliger strukturiert („Tätigkeitsbericht ECom 2018“).

### **Transparenz**

Um die Transparenz im österreichischen Strommarkt für den Endkunden zu verbessern, wurden eine Reihe von Maßnahmen eingeführt, unter anderem waren das:

- Veröffentlichung von Verbraucherinformationen durch die E-Control (hauptsächlich über die Homepage)
- Einrichtung eines Strom- (und auch Gas-) Preisvergleichrechnerportals durch die E-Control mit verpflichtender Teilnahme aller Energielieferanten
- Vorschriften für eine transparente Rechnungsgestaltung
- Verpflichtende Stromherkunftsangaben
- Veröffentlichungen von verschiedenen Statistiken (z.B. jährliche Störungs- und Ausfallstatistik)
- Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen für den Netzzutritt zum Verteilernetz
- Technische Vorschriften für den Betrieb von Netzen (Technisch-Organisatorische Regeln)
- Veröffentlichung zahlreicher weiterer Marktregelwerke und Preisfeststellungsverfahren
- Einrichtung einer Schlichtungsstelle

Dennoch wird hauptsächlich von den privaten Endkunden der Strommarkt nach wie vor als kompliziert, intransparent und wenig veränderbar wahrgenommen. Dies liegt hauptsächlich daran, dass Stromrechnungen nach wie vor aufgrund der vielen – zum Teil gesetzlich vorgeschriebenen – Detailinformationen für einen Laien schwer lesbar sind. Wechselt man den Energielieferanten bekommt man üblicherweise zwei Rechnungen (getrennte Energie- und Netzrechnung) mit unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen, die nicht zu einem besseren Verständnis beitragen. Dies ist der Grund, dass

in Österreich jährlich ca. 3 – 4 % der Zählpunkte (nicht Kundenanlagen) gewechselt werden – was oftmals schon als großer Liberalisierungserfolg verstanden wird.

Auf der Monopolseite im Netzbereich sieht sich der Kunde mit einer unüberschaubaren Menge an technischen und organisatorischen Vorgaben konfrontiert – die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz haben einen Umfang von rund 40 bis 70 Seiten. Kein Endkunde kann das überblicken. Zudem muss leider beobachtet werden, dass diese Unwissenheit der Endkunden immer noch ausgenutzt wird, da die Kunden dem Netzbetreiber oftmals nach wie vor einen „Behördenstatus“ zuerkennen. Durch Zufall hat ein Verfasser dieses Beitrages von folgender Begebenheit erfahren: Ein Endkunde wollte einen auf seinem Grund stehenden Strommasten vom Netzbetreiber versetzen lassen, weil dieser bei baulichen Vorhaben im Wege war. Der vom Netzbetreiber erstellte Kostenvoranschlag für dieses Vorhaben belief sich auf ungefähr 5000 Euro. Durch den vom Verfasser erfolgten Hinweis, dass dies zumeist kostenlos vom Netzbetreiber im Ausgleich für erfolgte Grundinanspruchnahme zu erfolgen habe, wurde der Kostenvoranschlag auf 0 Euro reduziert. Aber es gibt auch Fälle wo Endkunden aus netztechnischen Gründen der Zugang zum Verteilernetz verwehrt wurde und die Schlichtungsstelle der E-Control nicht erkannte, dass der Netzbetreiber den Verteilernetztransformator ohne Begründung auf +8 % der Verteilernetznennspannung eingestellt hatte und damit zu beweisen versuchte, dass einen Fotovoltaikanlage mit einer zusätzlichen Spannungsanhebung von +3 % nicht zugelassen werden kann.

### **Kostenwahrheit**

Das Kostenwälzungsverfahren der Netzkosten ist völlig intransparent speziell für den Laien. Durch die unterschiedlichen Netzbereiche kann es für Privatkunden zu unverständlichen Preisunterschieden kommen, die sich aufgrund anderer Kostenstrukturen ergeben – was aber einem Endkunden nicht das Gefühl eines funktionierenden, freien Marktes vermittelt, sondern üblicherweise das Gegenteil bewirkt.

Nach wie vor liegt kein öffentlich zugängliches Konzept vor, wie sich die Installation von Smart Metern auf den gesamten Strompreis (und seine Komponenten) auswirken wird. Würde man die bestehenden elektrizitätswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Endkunden zugrunde legen, kann man alleine aufgrund des Bereitstellungsentgeltes pro zusätzlich installiertem Kilowatt elektrischer Leistung von grob einer Mrd. Euro Mehrkosten für alle Endkunden insgesamt in Österreich ausgehen<sup>1</sup>. Effekte wie die aufkommende Elektromobilität, Gemeinschaftsanlagen oder vielleicht die neuen Bürgerenergiegemeinschaften (EU-Richtlinie 2019/944/EU) sind keinesfalls transparent in die Preis- und Entgeltgestaltungen eingebunden.

Man muss auch festhalten, dass gerade dieser Bereich in der öffentlichen Diskussion ohnedies so gut wie gar nicht vertreten ist.

### **Freier Marktzugang**

Vorbemerkung: Der Terminus „Freier Marktzugang“ wird im Zusammenhang mit dem europäischen Energiebinnenmarkt und den Energiebinnenmarkttrichtlinien häufig verwendet – auch in Österreich erfreut sich dieser Begriff einer durchaus häufigen Inanspruchnahme. Interessant dazu ist festzuhalten, dass dieser Begriff im wichtigsten und grundlegendsten Gesetz für die Umsetzung der Liberalisierung des österreichischen Strommarktes, dem Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 überhaupt keine Erwähnung findet.

---

<sup>1</sup> Uwe Trattinig, Christof Sumereder, 2017, „Schnell, schneller, am schnellsten – Technische und rechtliche Aspekte hinsichtlich Ladeinfrastruktur in Hausinstallationen“, 10. Internationale Energiewirtschaftstagung IEWT 2017, Wien, 2017

Zum gelebten freien Marktzugang in Österreich kann festgehalten werden, dass solange man Stromprodukte und Netzdienstleistungen von der „Stange“ bezieht der freie Marktzugang grundsätzlich gut funktioniert. Dies sieht man an den bereits genannten jährlichen Wechselraten der Stromkunden. Es konnte in der Vergangenheit jedoch vereinzelt beobachtet werden, dass der Netzzugang bei privaten Fotovoltaikanlagen deutlich einfacher war, wenn man schon Kunde des verbundenen Energielieferanten war bzw. es vor Anlagenerrichtung wurde. Es wurde von einigen Kunden diesbezüglich angegeben, dass sich die freien Netzkapazitäten bei einem Liefervertrag mit dem jeweiligen, mit dem Netzbetreiber verbundenen Energielieferanten deutlich erhöhten bzw. überhaupt erst möglich wurden. Der private Endkunde hat bei solchen Diskussionen so gut wie keine Möglichkeiten die technischen (und zum Teil auch rechtlichen) Gegebenheiten zu beurteilen und ist damit bei Verhandlungen mit Netzbetreibern grundsätzlich benachteiligt. Auch sind die umfangreichen Detailbestimmungen (z.B. Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilnetz) nicht hilfreich. Konsequenterweise muss aber festgehalten werden, dass auch in anderen Branchen die Allgemeinen Bedingungen nicht kundenfreundlich gestaltet sind – z.B. in der Banken- und Versicherungswirtschaft. Nach Einschätzung der Autoren ist es in diesen Bereichen aber im Endkundenmarkt üblich, sich entsprechend beraten zu lassen (z.B. Konsumentenschutz). Im Elektrizitätswirtschaftsbereich ist diese Unterstützungsinanspruchnahme noch deutlich weniger ausgeprägt.

Generell ist immer noch zu beobachten, dass speziell die ältere Generation der Endkunden im Bereich der Elektrizitätswirtschaft langfristige Verträge bevorzugt und dass das Produkt „Strom“ immer noch weitgehend als „Low Interest Product“ betrachtet wird. Es kann aber erwartet werden, dass sich dies durch neue Anwendungsmöglichkeiten wie der Elektromobilität mittelfristig ändert.

Stellvertretend für die umfangreichen Vorschriften und die damit weitgehend unbekanntes Rechte der Endkunden soll hier gemäß § 83 EIWOG die Ablehnung von Smartmeter durch Endkunden angeführt werden. Dieser Paragraph sieht vor – bzw. sollte eigentlich vorsehen – dass Endkunden die Möglichkeit haben, den Einbau einer intelligenten Messeinrichtung abzulehnen. Die Einführung dieser sogenannten „Smart Meter“ sind Aufgrund des dritten Energiebinnenmarktpaktes der EU verpflichtend im Endkundenbereich einzuführen (EU-Richtlinie 2009/72/EG).

Wie die Jahreszahl dieser EU-Richtlinie andeutet, ist das Thema eigentlich nicht ganz neu. Die europäische Umsetzung ist aber eine beiseitiges „Pleiten, Pech und Pannen – Geschichte“. Bei der Einführung dieser Bestimmung wurden nämlich wesentliche Voraussetzungen nicht festgelegt – beispielsweise was diese „Smart Meter“ an Leistungen erbringen sollen oder welche Datenschutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Dies alles führte zu unterschiedlichen Auslegungen der Mitgliedsstaaten und teilweise zu erheblichen Verzögerungen – in Österreich ist die Umsetzung der „Smart Meter“ ebenfalls hinter den ursprünglichen Zeitvorgaben zurück. Mittlerweile hat man sich auf das von der EU vorgegebene Mindestmaß – nämlich bis Ende 2020 zumindest 80 % der Endkunden mit einem intelligenten Zähler auszustatten verständigt.

Die Auslegung der Verzichtsmöglichkeit einer intelligenten Zählereinrichtung durch den Endkunden wurde sehr unterschiedlich durch die Netzbetreiber in Österreich interpretiert. Leider steht im § 83 EIWOG nur, dass der Wunsch des Endkunden ein intelligentes Messgerät nicht installiert zu bekommen „zu berücksichtigen“ sei. Diese sehr ungeschickte und unpräzise Formulierung lässt viele Interpretationen zu. Manche Netzbetreiber haben diesbezügliche Wünsche einfach abgelehnt und die Kunden wissen lassen, dass dieser Wunsch „nur zu berücksichtigen“ nicht aber zu befolgen sei. Manche Netzbetreiber haben die Wünsche korrekt notiert und bestätigt, manche Netzbetreiber haben derartige Anfragen schlicht nicht beantwortet. Die Branche suchte auch händeringend um einen Kompromiss in der Durchführung, der mittlerweile so aussieht: Man kann einen „Smart Meter“ ablehnen, aber man bekommt diesen dennoch in vereinfachter Form installiert. Es werden die intelligenten Funktionen bei solchen „Opt – Out“ Anfragen „nachweislich“ deaktiviert. Ein solcher „Digitaler Standard Zähler“ soll für den Kunden einfach erkennbar, nachweislich ohne Fernübertragungsfunktion und nur mit Energieverbrauchssummenmessung installiert werden. Wie dies „einfach“ und „nachweislich“ realisiert wird, darf noch gespannt erwartet werden.

## **Effizienz**

Durch die Liberalisierung und die damit einhergehenden Vorschriften und Überprüfungen (Kostenfestsetzungsverfahren mittels Bescheid) sowie die Regulierungsperioden sowie die sich ändernden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben zwar für die Elektrizitätsbranche die Zeiten schwieriger und weniger planbar gemacht, die Effizienz in den Unternehmen aber dennoch erhöht. Es gibt zwar nach wie vor unklare Kompromisslösungen, wie beispielsweise die Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern in einem Netzbereich. Dies liegt an der nach wie vor hohen Anzahl an Netzbetreibern in Österreich und ist ein Kompromiss zwischen unterschiedlichen strukturellen Rahmenbedingungen und dem Umstand, dass die Behörde nicht jedes Unternehmen einzeln prüfen will bzw. dies auch speziell von kleineren Unternehmen meist auch gar nicht gewünscht ist. Auf diese Weise gibt es durchaus bemerkenswerte Verschiebungen: Beispielsweise gehörte ein kleinerer Netzbetreiber in der Steiermark 2012 zu den Ausgleichzahlungsempfängern. Dies war erstaunlich, da dieser Netzbetreiber ein rein städtisches Verteilnetz und damit gute strukturelle und absatzmäßige Voraussetzungen hatte. Noch erstaunlicher war es, dass derselbe Netzbetreiber ein paar Jahre später zu den Ausgleichszahlungsleistern mit durchaus bemerkenswerten Zahlungsverpflichtungen gehörte, obwohl die Netztarife und die Netz-Absatzmengen dieses Stadtwerkes sich nicht gravierend verändert haben! In diesem Zusammenhang sei auf die diesbezügliche Stellungnahme der WKO<sup>2</sup> im Begutachtungsverfahren Strom-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2014 (SNE-VO 2014) verwiesen, wo insbesondere zu den Ausgleichszahlungen dieser o.a. Umstand kritisiert wird:

*Die Ermittlung von Ausgleichszahlungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Das Ergebnis ist aber im Netzbereich Steiermark nicht nachvollziehbar und im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten konträr zur tatsächlichen Situation. Tatsache ist, dass nach dem derzeitigen Regime strukturell benachteiligte Unternehmen mit einer günstigen Kostenstruktur, sprich effiziente Unternehmen, strukturell bevorzugte Unternehmen mit einer ungünstigen Kostenstruktur, mit anderen Worten ineffiziente Unternehmen, alimentieren.*

*Es ist nicht nachvollziehbar, dass strukturbegünstigte, vor allem städtische Unternehmen, die selbst mit den deutlich über dem österreichischen Durchschnitt liegenden hohen Tarifen des Netzbereiches Steiermark wirtschaftlich nicht das Auslangen finden können, von Unternehmen mit einer hohen Kosteneffizienz aber strukturellen Nachteilen „subventioniert“ werden, und das letztlich zulasten der Kunden. Solche Transferzahlungen sind strikt abzulehnen, da damit kein Anreiz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Betrieben mit hohen Kosten verbunden ist. Nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen müssten umgekehrt strukturell bevorzugte Unternehmen die niedrigeren Kosten haben Ausgleichszahlungen abhängig von einem allerdings deutlich gesenkten Tarifniveau bekommen.*

Analog würde das bedeuten, dass Nebenbahnen in strukturschwachen Regionen, die täglich ein paarmal fast leer bis halb leer fahren dichtbefahrene und gut ausgelastete Hauptbahnen im Halbstundentakt finanzieren könnten und gemäß Verordnung der Regulierungskommission der E-Control auch müssen! Also eine ländliche Nebenbahn im oststeirischen Hügelland finanziert quer die Südbahn oder eine Waldviertelbahn die Westbahn - das kann wohl nur mehr als skuril, paradox und absurd bezeichnet werden!

## **Bürokratie**

Aus Sicht der Endkunden hat sich der Geschäftsprozess „Strom“ in Bezug auf Bürokratie insgesamt deutlich verbessert – dies liegt vor allem an den allgemeinen Technologieverbesserungen durch die Digitaltechnik. Der Vergleich von Angeboten und der Wechsel des Energielieferanten erfolgt heutzutage in wenigen Minuten per Mausklick vom heimischen PC aus. Bekanntgabe von Zählerzählerständen

---

<sup>2</sup> Novelle der Strom-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2014 (SNE-VO 2014) STELLUNGNAHME; Wirtschaftskammer Österreich; Mag. Cristina Kramer; Dr. Christoph Leitl; Mag. Anna Maria Hochhauser

erfolgen heute per Internet und werden zukünftig automatisiert übertragen. Ansuchen für einen Netzzugang werden heute zumeist online abgewickelt und auch Beschwerdeverfahren sind heute einfach und in der Regel schnell abgewickelt.

### ***Prüfverfahren durch Regulator***

Die Kostenfeststellungsverfahren haben in Österreich eine umfang- und facettenreiche Entwicklung hinter sich. Naturgemäß hat die Energiebranche in Österreich zunächst versucht, möglichst viele Gestaltungsmöglichkeiten zu behalten und nur grundsätzliche Einblicke in die unternehmensinternen Kosten- und Leistungsstrukturen zu geben. Die E-Control auf der anderen Seite hat durchaus kreative Zugänge bei der Beurteilung von Netzbetreibern erarbeitet – beispielsweise wurden zu Beginn der Liberalisierung die zu untersuchenden Netzbetreiber gegen „durchschnittlich effiziente Theorieunternehmen“ verglichen, wobei die Behörde selbst die Kriterien für diese „durchschnittlich effizienten Unternehmen“ festlegte.

Die Elektrizitätsbranche hat vor allem in der Anfangszeit der Regulierung ihrerseits keinesfalls weniger kreative Kostenzuteilungsprinzipien entwickelt. Da waren zunächst die Thematik mit den Abschreibungen der Anlagengüter – so manche Investition wurde als Reparatur verbucht (vor allem im alten Monopolsystem). Dies führte dazu, dass einige kleinere Netzbetreiber im neuen liberalisierten System aufgrund der nicht oder nur wenig vorhandenen AFA keine vergütungswerten Kosten vorweisen konnten.

Natürlich konnte der Trend beobachtet werden, dass viele zentrale Firmeneinrichtungen vorrangig dem Netzbetrieb zugeordnet wurden, damit dort ordentliche - über Netztarife abzugeltende – Kostenpositionen vorhanden waren.

Auch hat sich die Expertise der Behörde über die 20 Jahre teilweise deutlich verbessert. Gab es anfangs kaum belastbares Datenmaterial, verfügt die E-Control mittlerweile über viele eigene und internationale Benchmarkdaten, die in die Kostenfeststellungsverfahren einfließen. Dieses nicht vorhandene Expertenwissen führte zu Beginn der Liberalisierung dazu, dass schlagartig der Preis für elektrische Energie in den Keller rutschte. Die mangels Vergleichsdaten zu Beginn der Liberalisierung erhobenen zu hohen Netzkosten führten dazu, dass der Energiepreis in den Bereich der Grenzkosten von Wasserkraftwerken abglitt – der Netztariff wurde vom Gesamtstrompreis des früheren Monopolsystems abgezogen und die hohen Netztarife führten damit automatisch zu einem Verfall des Energiepreises.

Mittlerweile hat sich die Anreizregulierung durchgesetzt und es ist eine gewisse Beruhigung eingetreten – obwohl die Vor-Ort Prüfungsverfahren üblicherweise bei den Netzbetreibern dann doch noch eine erhöhte Aufmerksamkeit hervorrufen.

Dennoch muss angemerkt werden, dass die Prüfkriterien nach wie vor nicht transparent offengelegt sind – immerhin handelt es sich hier um einen Monopolbereich. Dies lässt nach wie vor massive Interpretationen bei der Kostenüberprüfung zu – Geldspesen werden zumeist sehr kritisch und genau hinterfragt. Große Kostenblöcke wie Kosten für den Netzbetrieb, die Instandhaltung und Instandsetzung, die Netzadministration, die Netzgestaltung, den Netzausbau und die Netzerneuerung werden von der E-Control zumeist aus Ressourcengründen (auch nicht ausreichendes technisches und betriebstechnisches Know-How der Behörde) nicht so genau evaluiert.

### ***Ergebnisse und Schlussfolgerungen***

Alleine am Umfang der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen für den Bereich Strom lt. Homepage der E-Control Austria<sup>3</sup> erkennt man die Dimension der notwendigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben, die zur Umsetzung der Strommarktliberalisierung in Österreich notwendig wurden.

---

<sup>3</sup> Download 30.11.2019

Insgesamt umfassen die genannten Gesetze, Verordnungen, technische Regeln und Marktregeln rund 1900 Seiten – von Bundesland zu Bundesland etwas variierend.

Dabei können die direkt für Endkunden zutreffende Rechtsmaterien wie beispielsweise die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz durchaus stark unterschiedlich ausgeprägt ausfallen – so reicht der Umfang dieser Allgemeinen Bedingungen von wenigen Seiten bis 70 Seiten in einem Bundesland.

In der Umsetzung der Liberalisierung in Bezug auf Kundenfreundlichkeit gibt es in der Praxis trotz aller Bemühungen der E-Control Austria immer noch einigen Verbesserungsbedarf. Im Alltagsgebrauch wird der österreichische Strommarkt nach wie vor von den Endkunden als unübersichtlich und kompliziert wahrgenommen – die Wechselbereitschaft vor allem der Privatkunden ist nach wie vor gering ausgeprägt.

Als Grund ist hier anzuführen, dass es bislang nicht gelungen ist die Grundlagen der Liberalisierung im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu verankern. So fehlt nach wie vor die Etablierung einer im Alltagsgebrauch verständlichen Stromrechnung – zu viele Teilinformationen müssen dem Kunden unter dem Blickwinkel der „Transparenz“ übermittelt werden, oftmals in zwei getrennten Rechnungen (Energie- & Netzrechnung).

Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz sind in der Praxis zumeist wenig kundenfreundlich handhabbar - bei durchschnittlich 40 bis 70 Seiten Umfang sind die Kundenrechte nicht offensichtlich erfassbar. Viele Rechte finden sich nur versteckt wieder. Als Beispiel seien hier die Umverlegung von Energieversorgungsanlagen auf Kosten der Netzbetreiber genannt oder der Umstand, dass Smart Meter abgelehnt werden können.

Insgesamt ist zu beobachten, dass die Aufklärung der Energie- und Stromnetzkunden über deren Rechte nur teilweise stattfindet. Hier wäre es angebracht, die wesentlichen Rechte einer/s Kundin/en kurz und verständlich zusammengefasst verpflichtend und nachweislich bei allen Rechtsgeschäften darzulegen und schriftlich zu übermitteln. Eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Servicequalität könnten anonyme Testanfragen bei Energie- und Stromnetzbetreibern sein.

Was die Effizienz der Branche selber betrifft, so begründet die Vielfaltigkeit und damit auch Kleinteiligkeit der österreichischen Energiewirtschaft besonders in der Überprüfung der Kostenwahrheit mittels Prüfverfahren große Herausforderungen für die E-Control Austria. Ist es beispielsweise sinnvoll, nur an den kleinen Schrauben zu drehen und die großen Blöcke weitestgehend ungeprüft zu lassen? Es werden zwar beispielsweise die (meist nur marginalen) „Geldverkehrsspesen“ intensiv von der Behörde hinterfragt, aber für die wesentlichen Aufgaben und dementsprechend großen Kostenblöcke der Netzbetreiber wie Betrieb, Instandhaltung und Instandsetzung, Netzadministration, Netzgestaltung, Netzausbau und Netzerneuerung sind keine oder zu geringe Kapazitäten seitens der E-Control vorhanden. Warum gibt es nach 20 Jahren Liberalisierung und folgender „strenger“ Netz(betriebs)regulierung keine Prozesskostenanalysen und -vergleiche der wesentlichen Aufgaben, die alle Netzbetreiber betreffen? Warum gibt es dazu keine transparenten, veröffentlichten Prüfkriterien – immerhin betrifft das den regulierten Bereich des Strommarktes?

Die Binnenmarkttrichtlinien der EU geben als Vorgabe für das Legal Unbundling (Entflechtung des Strommarktes) eine Grenze von 100.000 Kunden vor – darunter müssen Unternehmen diese Vorgaben nicht umsetzen. Die E-Control Austria hat zwar versucht die Grenze in Österreich auf 50.000 Kunden zu senken um mehr Unternehmen zu erfassen, was aber am erbitterten Widerstand der betroffenen Branche scheiterte. Derzeit gibt es 122 Stromnetzbetreiber in Österreich<sup>4</sup> - somit ist die überwiegende Mehrzahl der Stromnetzbetreiber (ungefähr 85 %) von den Unbundling Vorschriften nicht betroffen. Veröffentlichte Benchmarkvergleiche unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung könnten zur Effizienzsteigerung beitragen.

Die Effizienz spiegelt sich auch bei der Umsetzung von EU-Vorschriften wider: Beispielsweise hinkt die Umsetzung der Installation der Smart Meter den europäischen Vorgaben um einige Jahre hinterher. Gründe dafür sind fehlende bzw. teilweise auch überschießende und damit schwer umsetzbare

---

<sup>4</sup> [www.verbund.com](http://www.verbund.com) vom 30.11.2019

gesetzliche Vorgaben in Verbindung mit einem fehlenden Plan für die Finanzierung der notwendigen technischen Einrichtungen.

Genauso lässt eine Tarifreform seit Jahren auf sich warten, obwohl sich neue Technologien rasant entwickeln und es längst die gesetzlichen Voraussetzungen für Gemeinschaftsanlagen ohne Einschränkungen, für virtuelle Verbraucher und Kraftwerke, für die Berücksichtigung der Elektromobilität und dem damit zusammenhängenden Leistungsbedarf und den zukünftig auch im Konsumentenbereich vermehrt auftretenden Speicherausbauten geben müsste. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass eher reagiert als agiert wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Liberalisierung des österreichischen Strommarktes funktioniert, es jedoch noch in vielen Bereichen Optimierungspotenzial zu heben gebe.

## Referenzen

- [1] E-Control Austria; Download am 30.11.2019
- [2] RIS, Download am 30.11.2019